

Kantonale Pflegekinderverordnung

vom 22. Mai 2018

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 und Art. 43 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27 Juni 2011 (EG ZGB),

verordnet:

I. Zuständige Stellen

§ 1

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständige Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 2a PAVO, sofern diese Verordnung nichts anderes regelt. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

² Im Bereich der Tagespflege nach Art. 12 PAVO kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entgegennahme der Meldung und die Aufsicht mittels Leistungsvereinbarung einer anderen kantonalen oder kommunalen Behörde oder Stelle übertragen.

§ 2

¹ Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 PAVO sind folgende Dienststellen für die Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 PAVO (Bewilligung und Aufsicht) zuständig: Andere kantonale Dienststellen

- a) das Amt für Justiz und Gemeinden bei Pflegeverhältnissen im Zusammenhang mit einer Adoption;
- b) das Kantonale Sozialamt bei Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,
 - mehr als sechs Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen oder

Amtsblatt 2018, S. 873

- mehr als sechs Jugendliche ab Ende der Schulpflicht zur regelmässigen Betreuung tagsüber aufzunehmen.
 - c) das Erziehungsdepartement bei Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht. ³⁾
- ² Bewilligung und Aufsicht im Bereich sonderpädagogische Heime und Platzierungen richten sich nach der Sonderschulverordnung ¹⁾.

§ 3

Zuständigkeit im Bereich IVSE

¹ Das kantonale Sozialamt ist die Fachstelle im Bereich der interkantonalen sozialen Platzierungen gemäss Interkantonomer Vereinbarung Soziale Einrichtungen (IVSE) Bereich A.

² Das kantonale Sozialamt

- a) prüft die Gesuche um IVSE-Anerkennung im Bereich A;
- b) erteilt die Bewilligung gemäss IVSE-Richtlinien;
- c) prüft die Kostenübernahmegarantien.

³ Die IVSE-Zuständigkeit im Bereich Sonderschulung richtet sich nach der Sonderschulverordnung.

§ 4

Vertrauensperson

Die Vertrauensperson gemäss Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO muss nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.

II. Weitergehende Bestimmungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 PAVO

§ 5

Familienpflege

Die Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche, die nach Art. 4 ff. PAVO in einer privaten Pflegefamilie untergebracht sind, richtet sich nach Anhang 1.

§ 5a ⁵⁾

Tagespflege

¹ Als Tagespflege im Sinne von Art. 12 PAVO gilt die regelmässige Betreuung tagsüber von maximal fünf Kindern unter zwölf Jahren gleichzeitig im eigenen Haushalt. Eigene Kinder werden miteingerechnet.

² Die regelmässige Betreuung von mehr als fünf Kindern fällt unter den Begriff der Heimpflege im Sinne von Art. 13 Abs. 1 PAVO. Die Anforderungen gemäss Art. 13 ff. PAVO sowie die Bestimmungen im Anhang 2 gelten sinngemäss.

§ 6⁴⁾

¹ Bei der Bewilligung der Heimpflege nach Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO ist der kantonale Bedarf zu berücksichtigen. Heimpflege

² ...⁶⁾

³ Für die Erteilung der Bewilligung und die Aufsicht über Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht gelten zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 13 ff. PAVO die Bestimmungen im Anhang 2.⁷⁾

III. Schlussbestimmungen**§ 7**⁴⁾

¹ Einrichtungen, die bereits über eine Betriebsbewilligung verfügen, wird für die Umsetzung der noch nicht vollständig erfüllten Voraussetzungen gemäss Anhang 2 eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2019 eingeräumt. Übergangsbestimmungen⁴⁾

² Mittagstischen, die noch über keine Betriebsbewilligung verfügen, wird für deren Beantragung eine Übergangsfrist bis am 31. Juli 2020 eingeräumt.

§ 8

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012.

Fussnoten:

- 1) SHR 411.222.
- 3) Eingefügt durch RRB vom 27. November 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 2155).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 27. November 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 2155).
- 5) Eingefügt durch RRB vom 8. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (Amtsblatt 2020, S. 2155).
- 6) Aufgehoben durch RRB vom 8. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (Amtsblatt 2020, S. 2155).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 8. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (Amtsblatt 2020, S. 2155).

Anhang 1

Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in privaten Pflegefamilien

Grundsatz

Grundsätzlich haben Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt (Art. 294 Abs. 1 ZGB). Die folgenden Ausführungen halten fest, welche Entschädigung als angemessen zu betrachten ist.

Dauerpflege - Pauschale für 30 Tage pro Monat

Alter des Kindes	Ernährung	Unterkunft Haushaltskosten	Nebenkosten	Betreuungsentschädigung*	Total Pro Monat	Pro Tag	Bekleidung (zusätzlich)
0-2 Jahre	270.00	269.00	141.00	1047.00	1727.00	57.57	70.00
3-6 Jahre	251.00	269.00	195.00	967.00	1682.00	56.07	70.00
7-14 Jahre	328.00	338.00	236.00	846.00	1748.00	58.27	80.00
15-18 Jahre	386.00	372.00	271.00	725.00	1754.00	58.47	80.00

Wochenpflege (Montag- Freitag) - Pauschale für 22 Tage pro Monat

Alter des Kindes	Ernährung	Unterkunft Haushaltskosten	Nebenkosten	Betreuungsentschädigung*	Total Pro Monat	Pro Tag	Bekleidung (zusätzlich)
0-2 Jahre	198.00	198.00	103.00	768.00	1267.00	57.59	70.00
3-6 Jahre	184.00	198.00	143.00	709.00	1234.00	56.09	70.00
7-14 Jahre	241.00	248.00	173.00	621.00	1283.00	58.32	80.00
15-18 Jahre	283.00	273.00	199.00	532.00	1287.00	58.50	80.00

Tagespflege - Pauschale pro Tag (8 Stunden)

Alter des Kindes	Ernährung	Unterkunft und Nebenkosten	Betreuungsentschädigung*	Total Pro Tag
0-18 Monate		4.00	64.00	68.00
19 Monate - 6 Jahre	10.00	4.00	50.00	64.00
7-12 Jahre	12.00	4.00	42.00	58.00
Übernachtung			25.00	25.00

Notfallplatz - Pro Tag inklusive Übernachtung

Während maximal 8 Wochen

Alter des Kindes	Ernährung, Unterkunft und Nebenkosten	Betreuungsentschädigung*	Total pro Tag
0-18 Jahre	31.00	64.00	95.00

* inkl. Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer: 5.05% AHV/IV/EO, 1% ALV, 1.426% BU/NBU

Erläuterungen

Die Beträge gelten grundsätzlich pro Kind, auch wenn die Pflegeeltern mehrere Pflegekinder betreuen.

Altersstufen

Da die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Mündigkeit des Kindes dauert (Art. 277 ZGB) und die Bewilligungspflicht für Familienpflege bis zur Mündigkeit ausgedehnt wurde (Art. 1 PAVO), gilt Anhang 1 für Pflegekinder bis zur Volljährigkeit.

Unterkunft

Der Wohnanteil kann der konkreten Wohnsituation der Pflegefamilie entsprechend angepasst werden.

Nebenkosten

Inbegriffen sind Auslagen für Freizeit, Taschengeld, Körperpflege, Toilettenartikel, Coiffeur, Windeln, Kosten für kleinere Haushaltsanschaffungen.

Nicht inbegriffen sind Auslagen für Bekleidung, besondere Anschaffungen, öffentliche Verkehrsmittel, Krankenkasse- und Versicherungsprämien, Arzt, Zahnarzt, Lager, Ferien, Musikinstrument und Musikunterricht, Sport.

Im Pflegevertrag muss geregelt sein, wer für diese Kosten aufkommt und wer über welche finanziellen Kompetenzen verfügt. Vor grösseren Anschaffungen muss die Zustimmung der oder des Zahlungspflichtigen eingeholt werden.

Betreuungsentschädigung

In besonderen Fällen kann allenfalls der Betrag für die Betreuung höher angesetzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor:

- Wenn für die Bedürfnisse des Pflegekindes ein ausserordentlicher Betreuungsmehraufwand notwendig ist und durch Personen mit spezifischer Ausbildung und Eignung geleistet werden muss (z.B. bei körperlicher oder geistiger Behinderung, Traumatisierung, erheblichen Verhaltensauffälligkeiten).
- Wenn sich das Kind in einer Notsituation befindet und sofort bei einer dafür besonders geeigneten Pflegefamilie platziert werden muss, bis eine längerfristige Anschlusslösung gefunden werden kann (Notfallplatzierung).

Soweit es sich um die Kinder naher Verwandten handelt (Enkel, Geschwister, Kind des Konkubinatspartners / der Konkubinatspartnerin) oder Kinder zum Zweck späterer Adoption von Pflegeeltern aufgenommen werden, wird die unentgeltliche Betreuung vermutet und keine Betreuungsentschädigung geschuldet (Art. 294 Abs. 2 ZGB).

Sozialversicherungsbeiträge

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist im Merkblatt "Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern" des SVA Schaffhausen erläutert (www.svash.ch).

Steuerpflicht

Die Höhe der **Betreuungsentschädigung** muss in der Steuererklärung angegeben werden, diese ist steuerpflichtig. Sie sollte daher im Pflegevertrag festgehalten werden.

Zahlungspflichtig

Zahlungspflichtig sind in erster Linie die Kindseltern (Art. 276 ZGB).

Können die Kindseltern für die Pflegeelternentschädigung nicht aus eigenen Mitteln aufkommen, können sie Sozialhilfeleistungen beantragen. Dabei ist zu beachten, dass Sozialhilfeleistungen nicht rückwirkend gesprochen werden, weshalb die für die Unterstützung zuständige Gemeinde vor der Platzierung des minderjährigen Kindes bei den Pflegeeltern um Kostengutsprache ersucht werden sollte.

Anhang 1 ist für die Sozialhilfe verbindlich.

Anhang 2⁷⁾

Für Betreuungseinrichtungen gemäss § 6 Abs. 3 gelten zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 13 ff. PAVO folgende Bestimmungen:

A. Zusätzliche Unterlagen zum Bewilligungsgesuch

1. Mit dem Bewilligungsgesuch sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Betriebskonzept (umfasst u.a. die Rahmenbedingungen, die Führungs- und Organisationsstruktur, die Kompetenzregelung und die Öffnungszeiten);
 - b) Pädagogisches Konzept (umfasst u.a. den Zusammenhang von Inhalten, Verfahren, Zielen, Menschenbild, Methoden und Techniken der praktischen Arbeit sowie die Qualitätsentwicklung);
 - c) Sicherheitskonzept (insbesondere Notfall- und Unfallkonzept sowie Vorkehrungen zur Gewaltprävention);
 - d) Hygienekonzept;
 - e) Ernährungskonzept (sofern ein Mittagessen angeboten wird).
2. Reine Mittagstische müssen kein pädagogisches Konzept einreichen.
3. Die genauen Inhalte und Vorgaben zu den Konzepten werden von der Dienststelle Sport, Familie und Jugend in einem Reglement festgelegt.
4. Sämtliche Mitarbeitende, die während der Betriebsöffnungszeit in der Betreuungseinrichtung anwesend sind, müssen einen Sonderprivatauszug vorlegen und über Strafverfahren mittels Formular schriftlich Auskunft erteilen (Selbstdeklaration). Volljährige Mitarbeitende müssen bei Stellenantritt zusätzlich einen aktuellen Strafregisterauszug vorlegen.
5. Es können weitere Dokumente, Berichte und sachdienliche Auskünfte verlangt werden.

B. Anforderungen an die Betreuungspersonen

1. Als pädagogische Fachpersonen gelten Betreuungspersonen, welche über einen der nachfolgenden Ausbildungen verfügen:
 - a) Fachfrau / Fachmann Betreuung mit Fachrichtung Kinderbetreuung;

- b) Kindererzieherin / Kindererzieher HF;
 - c) Sozialpädagogin / Sozialpädagoge HF / FH;
 - d) Lehrerin / Lehrer (alle Schulstufen; ab Sekundarstufe I nur im Bereich der schulergänzenden Betreuung);
 - e) Soziokulturelle Animatorin / Soziokultureller Animator FH.
2. Im Bereich der familienergänzenden Betreuung haben Betreuungspersonen mit einer Ausbildung gemäss Ziff. 1 lit. c bis e zusätzlich eine mindestens dreimonatige spezifische Berufserfahrung (bei einem 100%-Pensum) in der Kinderbetreuung und/oder eine bereichsspezifische Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Kontaktstunden (exklusive Selbststudium) nachzuweisen.
 3. Über die Anerkennung ausländischer Diplome von reglementierten Berufen entscheidet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Für ausländische Hochschuldiplome in einem nicht reglementierten Beruf ist das Swiss ENIC zuständig. Für ausländische Lehrdiplome ist die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zuständig.

C. Anforderungen an die Leitungsperson

1. Ab drei Mitarbeitenden muss mindestens eine pädagogische Fachperson eine Führungsausbildung von mindestens 400 Kontaktstunden (exklusive Selbststudium) absolviert haben.
2. Wird die Leitung innerhalb einer Betreuungseinrichtung auf mehrere pädagogische Fachpersonen aufgeteilt oder ist die Betreuungseinrichtung einer Organisation / Trägerschaft mit drei oder mehr Standorten angegliedert, muss mindestens eine pädagogische Fachperson bzw. die Bereichsleitung eine Führungsausbildung gemäss Ziff. 1 vorweisen. Die übrigen Leitungspersonen bzw. die Standortleitungen benötigen eine Führungsausbildung von mindestens 200 Kontaktstunden (exklusive Selbststudium).
3. Ist die Betreuungseinrichtung einer Schule oder einem Kindergarten angegliedert, kann die Leitung dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin oder dem Schulvorsteher bzw. der Schulvorsteherin übertragen werden. Voraussetzung dafür ist eine Schulleitungsausbildung oder eine Führungsausbildung gemäss Ziff. 1.
4. Die Führungs- oder Schulleitungsausbildung kann nach der Übernahme der Funktion als Leitungsperson absolviert werden. Sie muss jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Stellenantritt begonnen werden.

5. Leitungspersonen von Betreuungseinrichtungen, welche eine Betriebsöffnungs- bzw. Betreuungszeit von weniger als 15 Stunden pro Woche aufweisen, sind von den Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 bis 4 ausgenommen.
6. Die Leitungsperson bzw. die Standortleitung muss innerhalb der Betreuungseinrichtung arbeiten. Leitungspersonen gemäss Ziff. 3 sind davon ausgenommen, sofern eine für die Betreuungseinrichtung verantwortliche Standortleitung mit einer Führungsausbildung von mindestens 200 Kontaktstunden (exklusive Selbststudium) in der Betreuungseinrichtung tätig ist.

D. Verhältnis ausgebildete / nicht ausgebildete Betreuungspersonen

1. Während der gesamten Betriebsöffnungs- bzw. Betreuungszeit muss mindestens eine pädagogische Fachperson in der Betreuungsarbeit tätig sein.
2. Betreuungspersonen in Ausbildung dürfen die Kinder und Jugendlichen nur in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachpersonen betreuen.
3. In der Betreuungsarbeit darf der Anteil Stellenprozente der nicht ausgebildeten Betreuungspersonen denjenigen der pädagogischen Fachpersonen nicht überschreiten.
4. Folgende Betreuungspersonen gelten für die Berechnung der Stellenprozente in Ziff. 3 zu 50% als pädagogische Fachpersonen:
 - a) Lernende Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachbereich Kinderbetreuung (FaBeK) im 3. Lehrjahr bzw. im letzten Lehrjahr bei einer verkürzten Ausbildung;
 - b) Studierende Kindererzieherin / Kindererzieher HF im 3. Studienjahr;
 - c) Betreuungspersonen im letzten Ausbildungsdrittel einer Nachholbildung oder eines Validierungsverfahrens;
 - d) Betreuungspersonen gemäss Abschnitt B Ziff. 1 lit. c bis e, welche den Nachweis gemäss Abschnitt B Ziff. 2 noch nicht erbracht haben.
5. Die Leitungstätigkeit der Leitungsperson wird für die Berechnung der Stellenprozente in Ziff. 3 nicht mitgezählt.

E. Betreuungsschlüssel

1. Altersgruppen Kinder
 - Baby bis und mit 18 Monate
 - Kleinkind ab 19 Monate bis zum Kindergartenereintritt
 - Schulkind im 1. Zyklus Ab dem Kindergartenereintritt bis zum Ende der 2. Klasse der Primarschule
 - Schulkind im 2. / 3. Zyklus Ab der 3. Klasse der Primarschule bis zum Ende der Schulpflicht

2. Gewichtung der Plätze
 - Babys belegen 1.5 Plätze
 - Kleinkinder belegen 1 Platz
 - Schulkinder im 1. Zyklus belegen 0.75 Plätze
 - Schulkinder im 2. / 3. Zyklus belegen 0.5 Plätze

3. Pro sechs Plätze ist eine Betreuungsperson in der unmittelbaren Betreuungsarbeit notwendig.

F. Anordnung und Aufteilung der Räume

1. Für die Räume muss eine der Zweckbestimmung entsprechende Nutzungsbewilligung vorliegen.
2. Die Räume müssen über genügend Tageslicht verfügen und den Bedingungen angepasst und zweckdienlich sein.
3. Für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen stehen pro Kind mindestens 5 m² nutzbare Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).
4. Es stehen mindestens zwei Haupträume zur Verfügung, welche ausschliesslich für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen genutzt werden. Als Nebenräume gelten insbesondere: Küche, WC, Büro- und Gesprächsräume, Räume ohne Tageslicht, Garderobe, Ruhe- und Schlafräume.
5. Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche steht zwecks Erledigung von Hausaufgaben geeignete Infrastruktur zur Verfügung.
6. Der Pflegebereich trägt der Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen Rechnung.
7. Geeignete Spielmöglichkeiten im Freien sind ums Haus oder in unmittelbarer Nähe vorhanden.

8. Den Mitarbeitenden steht ein Arbeits-/Pausenaufenthaltsraum zur Verfügung. Idealerweise (zumindest bei grösseren Betreuungseinrichtungen resp. Neubauten) stehen für die Mitarbeitenden eine separate Garderobe sowie sanitäre Räume zur Verfügung. Ausgenommen sind Betreuungseinrichtungen mit einer Betriebsöffnungszeiten von weniger als 15 Stunden pro Woche.

G. Aufsicht

1. Die von der Dienststelle Sport, Familie und Jugend beauftragte Fachperson führt periodische Kontrollen durch und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen;
 - b) Überprüfung der Qualitätssicherung;
 - c) Beratung und Befragung der Mitarbeitenden sowie der betreuten Kinder und Jugendlichen;
 - d) Erstellen eines Prüfberichts.
2. Die zuständige Fachperson kann jederzeit weitere Dokumente, Berichte und sachdienliche Auskünfte verlangen.
3. Die zuständige Fachperson kann die Betreuungseinrichtungen jederzeit und ohne Vorankündigung besuchen.
4. Die Betreuungseinrichtungen haben der zuständigen Fachperson auf Verlangen vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die betreuten Kinder und Jugendlichen, über die Mitarbeitenden und über den Betrieb zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen sowie freien Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.
5. Die Betreuungseinrichtungen ermöglichen den betreuten Personen und den Mitarbeitenden, sich gegenüber der zuständigen Fachperson unbeobachtet und frei zu äussern.